



Re. p  
1.





**D**u Gottes Gnaden/  
Friedrich Wilhelm König in  
Preussen / Marggraf zu Branden-  
burg / des Heyl. Röm. Reichs Erz-  
Kämmerer und Churfürst / Sou-  
verainer Prinz von Oranien/  
Neuchatel. und Vallengin / zu  
Magdeburg / Elbe / Bülich Ber-  
ge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu  
Mecklenburg / auch in Schlessen / zu Grossen Herzog u. c.

**G**eber Diener: Demnach Wir in Unserm Hofflazer  
allergnädigst verordnet / daß alle unvergleitete und mit  
einem Patent nicht versehenne Juden / aus allen Unserm  
Königlichen Landen / mit dem fordersambsten geschaffet  
werden sollen: So befehlen Wir Euch in Gnaden daß Ihr  
sofort alle solche unter Eurer Bittmäßigkeit stehende oder  
wohnende Juden vor fodern / und denen / so solches Patent  
Euch nicht vorzeigen können / sofort auflegen sollet / inner-  
halb Zeit von vier Wochen Unsere Lande zu räumen / auch  
hinsübro bey arbitrari Straff keinen / ohne dergleichen Ge-  
leit alda zu dulden / wie Wir dann auch falls Ihr dergleichen  
Juden gefunden / wie es geschehen / und welchen es bedeu-  
tet / darab in Zeit von 8. Tagen / nach Empfangung dieses /  
Euers allerunterthänigsten Berichts gewärtig seyndt:  
Und bleiben Euch mit Gnaden gewogen; Geben Elbe in  
Unserm Regierungs-Raht den 28. Augusti 1717.

An statt und von wegen Allerhöchste  
Seiner Königlichen Majestät.

Dietherich Freyherr von Wyllich zu Diersfurth.  
vs. Rahnhardt Hymmen V. C.

Demich Wortman

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text at the bottom of the page]*







Rg 4675

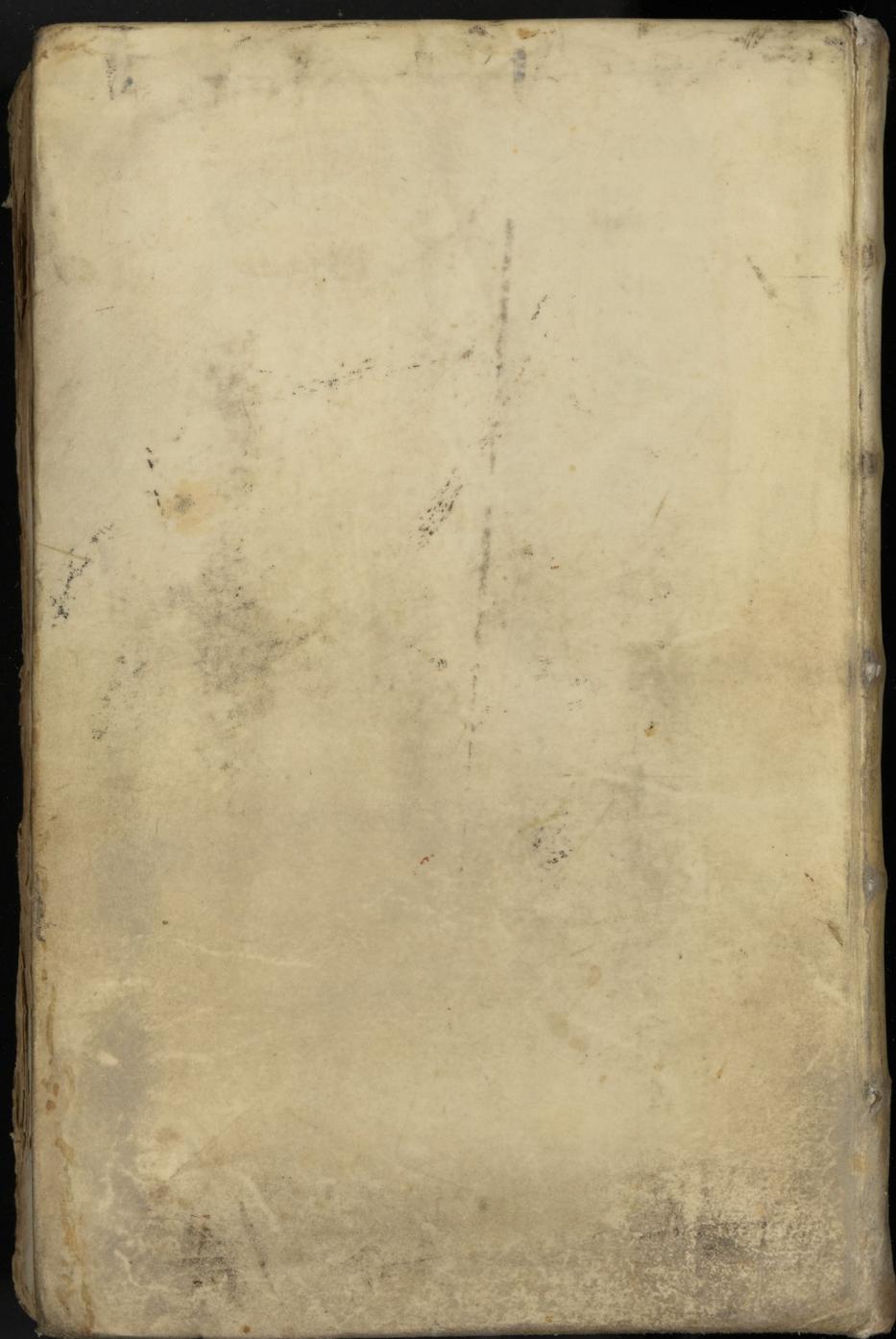
40.

HS-Abt.

1018  
1017

1017





N. 118.



Im Gottes Gnaden/  
Friedrich Wilhelm König in  
Preussen/ Marggraf zu Branden-  
burg/ des Heyl. Röm. Reichs Erz-  
Kämmerer und Churfürst/ Cou-  
verainer Prinz von Oranien/  
Neufchatel- und Vallengin/ zu  
Magdeburg/ Gleve/ Bülich Ber-  
ge/ Stättin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu  
Mecklenburg/ auch in Schlessen/ zu Grossen Herzog/ &c.

Der Teber Diener: Demnach Wir in Unserm Hofflaizer  
ordnet/ daß alle unvergleitete und mit  
versehene Juden / aus allen Unsern  
/ mit dem fordersambsten geschaffet  
befehlen Wir Euch in Gnaden/ daß Ihr  
er Eurer Bittmäszigkeit stehende oder  
er fodern / und denen / so solches Patent  
können / sofort auflegen solltet / inner-  
Bochen Unsere Lande zu räumen / auch  
uri Straff keinen / ohne dergleichen Ge-  
wie Wir dann auch salß Ihr dergleichen  
wie es geschehen / und welches es bedeu-  
on 8. Tagen / nach Empfangung dieses /  
dnigsten Berichts gewärtig seyndt:  
mit Gnaden gewogen; Geben Gleve in  
s. Raht den 28. Augusti 1717.

und von wegen Allerhöchste.  
Königlichen Majestät.  
reiherr von Bülich zu Diersfurth.  
anhardt Hymmen / V. C.

Nemich Tottman

